

Die Revision der Fabrikhaftpflichtgesetze

Autor(en): **Lang, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. XXXIX. Jahresversammlung in Zug.

Die Revision der Fabrikhaftpflichtgesetze.

Referat

von Dr. RICHARD LANG, Advokat in Zürich.

Einleitung.

Den ersten Anstoss zu einer Haftpflichtgesetzgebung bildeten die modernen Transportanstalten. Das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tötungen und Verletzungen vom 1. Heu-
monat 1875 erklärte diese Transportanstalten für den ent-
standenen Schaden haftbar, „wenn ein Mensch beim Betriebe
getötet oder körperlich verletzt wird.“ Diese Haftbarkeit
war nicht von einem Verschulden der Unternehmung ab-
hängig gemacht. Sie besteht auch, wenn die Verletzung durch
ein zufälliges Ereignis des Betriebes oder durch einen An-
gestellten verursacht wird. Die unvermeidlichen Gefahren,
welche die Benützung und der Betrieb der Eisenbahnen und
Dampfschiffe zur Folge hat, machten das Bedürfnis nach
einer solchen vom gemeinen Recht abweichenden und weiter-
gehenden Haftpflicht geltend.

Nicht nur der Eisenbahnverkehr war aber mit einer
eigentümlichen Gefährlichkeit verbunden. Auch die mo-
derne Industrie, welche in den Fabriken begonnen hatte,
ihre Produkte mit Dampfkraft zu erzeugen, hatte zahlreichere
und grössere Gefahren zur Folge und die Billigkeit forderte für
den Fabrikarbeiter einen ähnlichen Schutz gegen die Be-
rufsgefahren, wie ein solcher bereits zu Gunsten der Ange-
stellten der Transportanstalten normiert worden war.

Eine Grundlage für derartige gesetzliche Massnahmen bildeten die Artikel 64 und 34 der Bundesverfassung. Art. 64 ermächtigte den Bund, einheitliche Bestimmungen über die Schuldverhältnisse, also auch über die Haftpflicht des Arbeitgebers aufzustellen und Art. 34 erteilte ihm die Befugnis, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. Diese Fürsorge für den Lohnarbeiter fand vorläufig ihre Verwirklichung in dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877. Dasselbe stellte ein besonderes Bundesgesetz über „die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb“ in Aussicht. Eine vom gemeinen Recht abweichende Haftpflicht des Fabrikanten wurde indessen für die „Zwischenzeit“ schon im Fabrikgesetz statuiert. Art. 5 des Gesetzes erklärte den Fabrikanten für ersatzpflichtig, wenn ein Arbeiter durch den Betrieb der Fabrik verletzt oder getötet worden ist. Darnach haftete der Geschäftsherr nicht nur, wenn die Verletzung oder der Tod durch sein Verschulden herbeigeführt wurde; seine Ersatzpflicht bestund auch dann, wenn ein Betriebsunfall durch ein zufälliges Ereignis verursacht war. Nur durch den Nachweis, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten beziehungsweise Getöteten erfolgt sei, konnte sich der Fabrikant von der Haftpflicht befreien. Im übrigen war seine Ersatzpflicht eine unbeschränkte. Der Verletzte resp. die Hinterbliebenen des Getöteten konnten vollen Schadenersatz verlangen, auch wenn der Unfall aus Zufall eingetreten war. Nur, wo dem Verletzten eine Mitschuld zur Last fiel (neben einem Verschulden des Arbeitgebers), war der Richter berechtigt, die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen zu reduzieren.

Prinzipiell wurde auch in Art. 5 litt. d des Fabrikgesetzes die Haftpflicht des Fabrikanten für sogenannte Berufskrankheiten statuiert. Das Gesetz ermächtigte den Bundesrat, diejenigen Industrien zu bezeichnen, welche „bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.“ Die Exekutive machte von dieser Befugnis

keinen sehr ausgiebigen Gebrauch. Erst im Jahre 1887 hat der Bundesrat in einem Beschluss vom 19. Dezember eine Aufstellung derartiger Industrien gegeben. Von der Bezeichnung spezieller Gewerbe wurde hiebei Umgang genommen. Alleinige Voraussetzung der Haftpflicht ist die Verwendung bestimmter Stoffe, wie Blei, Phosphor, Quecksilber etc.

Am 26. November 1880 legte der Bundesrat den Räten einen Gesetzesentwurf über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vor. Zu Gunsten der haftpflichtigen Fabrikanten enthält der Entwurf wesentliche Abweichungen von der im Fabrikgesetz normierten Haftpflicht. In erster Linie proponiert er eine Beschränkung der Ersatzpflicht des Fabrikanten durch ein sog. Maximum. Die unbeschränkte Haftpflicht, welche das Fabrikgesetz statuiert hatte, war als eine unerträgliche Belastung des Arbeitgebers empfunden worden. Der Bundesrat empfahl deshalb als Maximum den Betrag von 8000 Franken. Die Räte einigten sich hernach auf 6000 Franken.

Sodann war eine Reduktion der Ersatzpflicht bei der sog. Zufallshaft vorgesehen, also in den zahlreichen Fällen, wo der Unfall aus Zufall eingetreten ist.

Der Kreis der haftpflichtigen Betriebe war durch Art. 1 des Gesetzes bestimmt. Es sind nur die Fabriken, d. h. industrielle Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt werden. Der Entscheid darüber, ob im einzelnen Fall ein Gewerbe als Fabrik zu betrachten sei, steht dem Bundesrat zu. Er hat in der Regel die Anwendung des Fabrikgesetzes und damit die Anwendung des Haftpflichtgesetzes nur dann beschlossen, wenn in einem Etablissement durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigt wurden. Der Begriff der Beschäftigung im geschlossenen Raume ist in der Folgezeit sehr frei interpretiert und als ein Gegensatz zu der Arbeit im Freien aufgefasst worden. Dieses Requisit war vorhanden, wenn die Arbeiter in einem bestimmt umgrenzten Raume beschäftigt werden (Bundesratsentscheid vom 30. August 1881) oder „wo nach einzelnen Richtungen Schutz gegen die atmosphärischen

Einflüsse besteht“ (Rekursentscheid des Bundesrates vom 13. Oktober 1885).¹⁾

Am 25. Brachmonat 1881 wurde der Entwurf zum Gesetz erhoben. Trotzdem in demselben ein Maximum und die Zufallsreduktion normiert waren, bedeutete das Fabrikhaftpflichtgesetz gleichwohl einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der damaligen deutschen und englischen Gesetzgebung, welche eine Zufallshaft nicht kannte und den Geschäftsherrn nur dann zum Schadenersatz verpflichtete, wenn sich durch sein Verschulden ein Unfall ereignete.

In der Folgezeit wurde von verschiedenen Seiten eine Ausdehnung der Haftpflicht angeregt, speziell auf Gewerbe, welche sich nicht als Fabriken darstellen, deren Betrieb aber gleichwohl eine erhebliche Gefährdung des Arbeiters in sich schliesst.²⁾ Der Nationalrat lud im März 1885³⁾ den Bundesrat ein,

1. Die Haftpflichtgesetze vom 1. Juli 1875 und vom 25. Juni 1881 im Sinne der Ausdehnung der Haftpflicht und zum Zwecke der Erleichterung der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche einer Revision zu unterstellen;
2. Die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine allgemeine, obligatorische Arbeiterunfallversicherung anzustreben sei.

Gleichzeitig übermittelten die schweizerischen Arbeitervereinigungen dem Bundesrat eine Kollektiveingabe,⁴⁾ in welcher unter anderem die Ausdehnung „der Haftpflicht mit Zufallshaft“ auf sämtliche Handwerks-, Geschäfts- und landwirtschaftliche Betriebe, soweit Maschinen in denselben zur Anwendung gelangen, beantragt wurde. Der Bundesrat unter-

¹⁾ Kommentar des schweizerischen Industriedepartements zum Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken (1900) Art. 1 Ziff. 4 und Ziff. 15.

²⁾ Statistische Erhebungen ergaben, dass nicht die Fabriken die gefährlichsten Betriebe sind, sondern die Spedition und der Fahrverkehr, die Forstwirtschaft, Bergbau und Steinbrüche, Strassen-, Wasser- und Eisenbahnbau und die Baugewerbe.

³⁾ Veranlasst durch die Anträge der HH. Decurtins, Klein & Kons.

⁴⁾ Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1886, Bundesblatt 1886, II. Bd, S. 699.

breitete am 7. Juni 1886 den Räten den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881. Er wurde, abgesehen von redaktionellen Aenderungen, am 26. April 1887 zum Gesetz erhoben.

Die grosse Bedeutung der Novelle, wie das Gesetz vom Jahr 1887 in der Praxis bezeichnet wurde, liegt in der Ausdehnung der Haftpflicht auf eine grosse Anzahl Gewerbe und Unternehmungen, deren Inhaber als Nicht-Fabrikanten bisher nicht haftpflichtig waren. Nach einem Bericht über die ökonomische Tragweite der Novelle, welchen H. Greulich im Auftrag der nationalrätlichen Kommission erstattete,⁵⁾ wurde die Haftpflicht durch das Gesetz vom Jahr 1887 auf ca. 2200 Betriebe mit ungefähr 35,000 Arbeitern, welchen bisher kein Schutz gegen die Berufsgefahren geboten war, ausgedehnt. Ausserdem wurden durch die Novelle die Fabrikanten bezüglich sämtlicher Dienstverrichtungen, welche mit dem Fabrikbetriebe im Zusammenhang stehen, für haftpflichtig erklärt, gleichviel, ob dieselben in den geschlossenen Räumen der Fabrik oder ausserhalb der Fabrik vorgenommen werden.

Aus materiellen wie auch aus Gründen der Opportunität glaubte der Bundesrat z. Zt. von der Ausdehnung der Haftpflicht auf alle Handwerks- und landwirtschaftlichen Betriebe, in welchen Maschinen zur Anwendung gelangen, absehen zu müssen. Die nationalrätliche Kommission teilte diese Auffassung. Sie erwartete einen umfassenden Schutz der Arbeit erst von der allgemeinen obligatorischen Unfallversicherung, welche als Endziel der Entwicklung in Aussicht gestellt wurde.⁶⁾ Die Kommission betrachtete die Haftpflichtgesetzgebung als ein Provisorium, welches seine Bedeutung verliert, wenn, „wie es die feste Ueberzeugung der Kommission ist, nicht heute und nicht morgen, aber doch in absehbarer Zeit die allgemeine obligatorische Unfallversicherung in richtiger Weise durchgeführt wird.“

⁵⁾ Bundesblatt 1886, III. Bd, S. 165.

⁶⁾ Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 11. Oktober 1886, erstattet von Fürsprecher Brunner in Bern, Bundesblatt 1886, III. Bd, S. 153.

Diese höhere Stufe der Entwicklung schien erreicht in dem Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 5. Oktober 1899.⁷⁾ Dasselbe sah eine obligatorische Versicherung aller unselbständig erwerbenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen vor.

Dieses Gesetz bot auch solchen Arbeitern, welche bisher, gestützt auf das Fabrikhaftpflichtgesetz und die Novelle, entschädigungsberechtigt waren, bedeutende Vorteile. Einmal war der Arbeiter durch die Unfallversicherung vom Jahr 1899 gegen jede Unfallsgefahr versichert und nicht nur gegen die eigentlichen Berufsgefahren. Sodann gewährte dieses Gesetz dem Arbeiter einen sicheren, von der Solvenz des Arbeitgebers unabhängigen, Entschädigungsanspruch. Die Ersatzansprüche selber waren nicht durch ein Maximum limitiert. Der Verletzte durfte also gerade bei Unfällen schwerer Art, wo er der Fürsorge am dringendsten benötigte, eine weitgehendere Unterstützung erwarten, als sie ihm das Fabrikhaftpflichtgesetz bewilligte. Ein Verschulden, insbesondere ein leichteres Verschulden des Verletzten oder Getöteten hatte zudem nicht die Verwirkung des Anspruches auf Schadenersatz zur Folge.

Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1899 ist vom Volk verworfen worden. Zur Zeit gelten also die Bestimmungen der „Fabrikhaftpflichtgesetze“ vom Jahr 1881 und 1887. Wenn sich auch die Novelle mit Gewerben befasst, welche keine Fabriken sind, darf dieses Gesetz gleichwohl als ein Fabrikhaftpflichtgesetz bezeichnet werden, indem es die betreffenden Gewerbe der speziellen Fabrikhaftpflicht unterstellt, und in dem es vom Gesetzgeber als eine Ergänzung des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufgefasst wurde. Die Zusammenfassung der Gesetze vom Jahr 1881 und 1887 unter dem Titel Fabrikhaftpflichtgesetze ist auch üblich geworden im Gegensatz zu dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz, welches bezüglich des Umfanges der Ersatzpflicht wesentlich andere Bestimmungen getroffen hat.

⁷⁾ Bundesblatt 1899, IV. Bd, S. 853.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der in diesen beiden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen in einem Gewerbehaftpflichtgesetz wäre sehr wünschenswert. Eine rasche Orientierung ist jetzt nicht möglich. Mit Schwierigkeit ist auch das Zitieren einzelner Stellen verbunden.⁸⁾ Nicht ohne Grund schrieb Zeerleder bezüglich der Novelle:⁹⁾ „Auf den ersten Blick erscheint das Gesetz vom Jahre 1887 als ein verworrenes Gemisch heterogener Bestimmungen; die fortwährende Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung, welche teils in ihrer Anwendbarkeit ausgedehnt, teils aufgehoben, teils inhaltlich abgeändert wird, macht das Verständnis des Ganzen recht schwierig. . . .“

Also schon im Interesse eines klaren Gesetzestextes wäre eine Revision der Fabrikhaftpflichtgesetze zu begrüßen. Die nachstehende Darstellung des Inhalts dieser Gesetze wird indessen den Nachweis erbringen, dass sich auch in anderer Hinsicht deren Revision rechtfertigen liesse. Einmal im Interesse einer Ausdehnung der Haftpflicht und andererseits mit Rücksicht auf die Unbilligkeit einzelner gesetzlicher Bestimmungen.

I. Die haftpflichtigen Arbeitgeber.

Der Fabrikhaftpflicht sind unterstellt

1. Die eigentlichen Fabriken im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1877;

2. Eine Anzahl Gewerbe und Unternehmungen, welche in Art. 1 der Novelle speziell bezeichnet sind;¹⁰⁾

⁸⁾ Z. B. eine genaue Bezeichnung der einzelnen Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes ist nicht möglich. Man kann darüber im Zweifel sein, ob der vorletzte Absatz des Art. 6 der 7. oder der 5. Absatz ist. Dasselbe gilt auch vom Art. 8 der Novelle.

⁹⁾ Prof. Dr. A. Zeerleder, die schweizerische Haftpflichtgesetzgebung.

¹⁰⁾ 1. Alle Gewerbe, in welchen explodierbare Stoffe gewerbsmässig erzeugt oder verwendet werden;

2. die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1

3. Die mit dem Eisenbahn- und Dampfschiffahrtbetrieb zusammenhängenden Hilfsarbeiten;

4. Diejenigen Industrien, welche bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen.

Das Anwendungsgebiet der Haftpflicht ist also im Gesetz genau bezeichnet und begrenzt. Deren Ausdehnung auf ein in den Gesetzen nicht erwähntes Gewerbe ist nicht zulässig, auch wenn sich wegen gesteigerter Unfallsgefahr ein Bedürfnis geltend machen würde. Nur durch einen gesetzlichen Erlass resp. durch eine Revision des Haftpflichtgesetzes kann ein weiteres Gewerbe der Haftpflicht unterstellt werden.

Die Beschränkung der Haftpflicht auf die Fabriken schien seinerzeit begründet. Sie waren der erste Anlass der gesetzlichen Fürsorge für den Lohnarbeiter. Hier vorab zeigten sich die besonderen und erheblichen Gefahren, welche die Verwendung der Dampfkraft mit sich brachte. Seither haben aber zahlreiche Gewerbe, welche keine Fabriken sind, unter Verwendung von Motoren den Maschinenbetrieb eingeführt. Obwohl nun in manchen Fällen alle diejenigen Momente, welche die Haftpflicht des Geschäftsherrn gerechtfertigt erscheinen lassen, vorlagen, konnten solche Gewerbe, wenn sie weder Fabriken noch in der Novelle erwähnt waren, dem

fallen, wenn die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter beschäftigen:

- a) Das Baugewerbe; inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;
- b) die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flösserei; auf die Dampfschiffahrt findet gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Art. 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung;
- c) die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und den Abbruch von Maschinen und die Ausführung von Installationen technischer Natur;
- d) den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Haftpflichtgesetz nicht unterstellt werden. Zahlreiche Metzgereien, um nur ein Beispiel zu erwähnen, beschäftigen durchschnittlich mehr als fünf Arbeiter und verwenden Motoren. Der Bundesrat musste aber gleichwohl die Anwendung der Haftpflicht auf Metzgereien für unzulässig erklären, indem derartige Gewerbe nicht als Fabriken bezeichnet werden können.¹¹⁾

Die Entwicklung der Technik wird auch künftig Umwandlungen in der Industrie zur Folge haben. Gewerbe, deren Unterstellung unter die Haftpflichtgesetzgebung heute nicht notwendig ist, können im Laufe der Zeit Umänderungen in der Produktionsweise erleiden, welche einen erhöhten Schutz der Arbeiter wünschenswert erscheinen lassen.

Mit Rücksicht auf diese Entwicklung der industriellen Verhältnisse sollte sich der Gesetzgeber nicht auf die Bezeichnung spezieller Gewerbe beschränken. Er sollte ausserdem die Anwendung des Haftpflichtgesetzes auf sämtliche Betriebe vorschreiben, sobald gewisse Voraussetzungen vorhanden sind. Als Voraussetzung, von welcher die Anwendung der Haftpflicht abhängig zu machen wäre, käme vorab die Verwendung von Motoren in Betracht.¹²⁾

Es dürfte sich empfehlen, dem Bundesrat die Befugnis zu erteilen, wenn künftig ein Bedürfnis sich geltend macht, die Anwendung des Haftpflichtgesetzes auf ein Gewerbe oder eine Gruppe von Gewerben zu beschliessen. Aehnliche Kompetenzen stehen ihm heute schon zu. Er entscheidet, ob ein Etablissement eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vom Jahr 1877 und mithin dem Haftpflichtgesetz zu unterstellen sei.¹³⁾

¹¹⁾ Kommentar zum schweizerischen Fabrikgesetz Art. 1, Ziff. 28.

¹²⁾ Dr. E. Feigenwinter regte am schweizerischen Arbeitertag in Winterthur am 6. April 1896 eine Ausdehnung der Haftpflichtgesetze an. Er beantragte, dem Haftpflichtgesetz unbedingt alle Gewerbe, in denen mit Dampf, Wasser, Gas, Petroleum, Elektrizität oder andern Motoren betriebene Maschinen zur Verwendung kommen, ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl zu unterstellen, ferner alle Baugewerbe, sowie alle Strassen- und Forstarbeiter im Dienste von Kantonen, Gemeinden und Korporationen.

¹³⁾ Art. 1 des Fabrikgesetzes, Art. 14 des Gesetzes vom Jahr 81

Ebenso entscheidet der Bundesrat, wenn Zweifel entstehen, ob die Bestimmungen der Novelle auf irgend eine Unternehmung anzuwenden seien.¹⁴⁾ Ihm ist es auch überlassen, diejenigen Industrien zu bezeichnen, welche Berufskrankheiten zur Folge haben.¹⁵⁾ Die Aufstellung in dem Beschluss¹⁶⁾ vom 12. Dezember 1887 ist nicht eine definitive. Sie kann, wie es in Art. 3 des Beschlusses heisst, jederzeit revidiert oder ergänzt werden. Bei der Haftpflicht für Berufskrankheiten ist also eine Anpassung an veränderte Verhältnisse vorgesehen. Auch bei der Unfallhaftpflicht wäre die Möglichkeit einer Anpassung an die industrielle und gewerbliche Entwicklung wünschenswert. Sie wäre zu bewerkstelligen, wenn wir die Ausdehnung der Haftpflicht an bestimmte Voraussetzungen knüpfen und der Exekutive überlassen.

II. Die Entschädigungsberechtigten.

Das Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber, den entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn „ein Angestellter oder ein Arbeiter getötet oder körperlich verletzt wird.“ Es findet dann keine Anwendung, wenn eine dem Betrieb fremde Person, welche in keinem Dienstverhältnis zu dem Geschäftsherrn steht, verletzt wird.

Eine Haftpflicht des Unternehmers gegenüber Nichtangestellten und deren Hinterlassenen liesse sich wohl begründen. Insbesondere in solchen Fällen, wo Drittpersonen im Auftrag des Geschäftsherrn oder seines Repräsentanten mit dem Betrieb in Berührung kommen. Rücksichten auf den Arbeitgeber stünden allerdings einer Ausdehnung der Haftpflicht in dieser Richtung entgegen. Das Gesetz würde ihm ein Risiko auferlegen, gegen welches er sich vielleicht gar nicht oder nur mit erheblichen Opfern versichern könnte.

¹⁴⁾ Art. 10 der Novelle. Der Bundesrat entscheidet z. B. ob ein Geschäftsbetrieb im Zusammenhang mit dem Baugewerbe stehe und deshalb dem Haftpflichtgesetz zu unterstellen sei.

¹⁵⁾ Art. 3 des Gesetzes vom Jahre 81.

¹⁶⁾ Der Beschluss ist abgedruckt in dem bereits erwähnten Kommentar zum Fabrikgesetz, S. 131.

Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass der Geschäftsherr nur seinen Angestellten resp. deren Hinterlassenen haftet, enthält Art. 2 der Novelle. Darnach haften die Inhaber und Unternehmer der in Art. 1 der Novelle aufgeführten Betriebe und Arbeiten „auch dann, wenn sie die Arbeiten einem Dritten zur Ausführung übertragen haben.“

Der nicht sehr klare Wortlaut dieser Bestimmung gab zu Missverständnissen Anlass. Zeerleder vertrat in seiner Darstellung der schweizer. Haftpflichtgesetzgebung die Auffassung, Art. 2 Abs. 1 beziehe sich nur auf die in Art. 1 sub litt. c und d erwähnten Unternehmungen. Das Bundesgericht hat in seiner Entscheid vom 12. November 1892 in Sachen Egger gegen Scholter (Curti Nr. 2324) diese Auffassung widerlegt und festgestellt, dass sämtliche im Gesetz vom Jahr 1887 aufgeführten Arbeitgeber und Unternehmer gegenüber den Angestellten ihrer Unterakkordanten haftpflichtig sind.

Dagegen scheint es fraglich, ob die Bestimmung des Art. 2 sich auch auf diejenigen Personen, welche „eine Fabrik betreiben,“ bezieht.¹⁷⁾ Der Wortlaut des Gesetzes spricht allerdings gegen diese Auffassung. Die Anwendung des Art. 2 der Novelle auf die Inhaber von Fabriken liesse sich aber rechtfertigen. Wenn eine Haftpflicht des Geschäftsherrn gegenüber den Angestellten seines Akkordanten überhaupt begründet ist, so trifft das auch bei den sogen. Fabrikanten zu, und es ist nicht einzusehen, weshalb in dieser Richtung zwischen den Inhabern von Fabriken und andern Unternehmern ein Unterschied gemacht werden sollte.

Wenn ein Betriebsunfall den Tod eines Arbeiters zur Folge hat, so haftet der Geschäftsherr den Ehegatten, Kindern, Grosskindern, Eltern, Grosseltern und Geschwistern, sofern der Getötete zum Unterhalt dieser Personen verpflichtet war. Voraussetzung der Haftpflicht ist also ausser

¹⁷⁾ Die Gerichte haben angenommen, Art. 2 beziehe sich nicht auf die eigentlichen Fabrikanten. S. Mackenroth, Komm. zum Ausdehnungsgesetz, Anm. 3 zu Art. 2.

einem bestimmten Verwandtschaftsgrad die gesetzliche Alimentationsverpflichtung des Getöteten. Wenn aber, wie das in Art. 6 des Gesetzes¹⁸⁾ geschieht, die Haftpflicht von einer gesetzlich vorgeschriebenen Unterstützungspflicht abhängig gemacht wird, so sind unbillige Konsequenzen nicht zu vermeiden. Verwandte, welche von einem Verunfallten nie unterstützt worden sind und voraussichtlich auch niemals unterstützt worden wären, sind berechtigt, den Arbeitgeber auf eine Entschädigung zu belangen, während hilfsbedürftigen Personen, deren Unterhalt thatsächlich von dem Getöteten bestritten worden ist, irgend ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zukömmt, sofern eine Verpflichtung zu ihrer Unterstützung nicht bestanden hat. Richtiger wäre es, wenn das Gesetz in erster Linie die thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen und hilfsbedürftigen Personen, welche durch den Tod eines Verunfallten effektiv geschädigt werden, einen Ersatzanspruch bewilligen würde. Eine solche Ausdehnung der Haftpflicht hätte regelmässig keine Mehrbelastung des Geschäftsherrn zur Folge. Wenn er sich gegen die Folgen der Haftpflicht versichert, so kommt der Umstand, ob seine Angestellten zu irgend welchen Alimentationen verpflichtet seien, nicht zur Sprache. Bei Feststellung der Prämie kommt nur die Beschäftigung und Anzahl der Arbeiter und nicht deren Familienstand oder allfällige Unterstützungsverpflichtungen in Betracht.

III. Die Voraussetzungen des Haftpflichtanspruchs.

Die eine Voraussetzung der Haftpflicht ist, wenn wir vorderhand von den Berufskrankheiten absehen, der Unfall. Nach der Doktrin liegt ein Unfall vor, wenn der Körper einer Person durch ein äusseres, gewaltsames, plötzliches und zufälliges Ereignis geschädigt wird. Die herrschende Rechtsprechung steht im Einklang mit dieser Definition. Das Re-

¹⁸⁾ Wo eine nähere Bezeichnung fehlt, ist immer das Fabrikhaftpflichtgesetz vom Jahre 1881 gemeint.

quisit der Aeusserlichkeit ist allerdings sehr frei interpretiert worden. Sowohl die deutschen als die schweizerischen Gerichte haben auch Verstreckungen, Muskelzerrungen, Leistenbrüche u. dergl. als Unfallereignisse betrachtet.¹⁹⁾

Die andere Voraussetzung der Haftpflicht ist ein ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit dem Geschäftsbetrieb. Unfälle, welche sich nicht als Folgen des Betriebes darstellen, begründen keine Ersatzpflicht des Geschäftsherrn. Unser Gesetz schliesst in Art. 2 die Haftpflicht, weil die Requisite des Betriebsunfalls fehlen, ausdrücklich aus, wenn der Unfall

durch höhere Gewalt

„ ein Verbrechen dritter Personen

„ „ Verschulden des Verletzten

verursacht ist.

Durch den Nachweis einer dieser Befreiungsgründe kann der Geschäftsherr die Haftpflicht beseitigen.

Die Einrede der höheren Gewalt ist ohne praktische Bedeutung, indem nicht voraussehbare und unabwendbare Ereignisse, welche in gar keinem Zusammenhang mit dem Betriebe stehen, nicht häufig vorkommen.²⁰⁾

Das Gesetz spricht in Art. 2 von Verbrechen dritter Personen im Gegensatz zu Verbrechen des Geschäftsherrn und seiner Vertreter. Als Drittpersonen kommen also in diesem Zusammenhang nicht nur Betriebsfremde, sondern auch Angestellte und Arbeiter in Betracht. Wenn eine Körperverletzung durch eine verbrecherische Handlung dieser Personen verursacht wird, so liegt thatsächlich ein Betriebsunfall nicht vor und der Geschäftsherr ist deshalb nicht ersatzpflichtig. Dagegen steht dem Arbeitgeber eine die Haftpflicht beseitigende Einrede nicht zu, wenn eine Körperverletzung durch ein Verbrechen seiner Vertreter (das Gesetz erwähnt

¹⁹⁾ Entscheid. des Reichsgerichts vom 28. Nov. 96 u. v. 30. Nov. 96. Entscheid. des schweiz. Bundesgerichts v. 24. Juni 97.

²⁰⁾ Entscheid. des schweiz. Bundesgerichts vom 20. Juni 90 (Curti Nr. 2296).

ausdrücklich Mandatare, Repräsentanten, Leiter und Aufseher) herbeigeführt wird.²¹⁾

Er haftet in solchen Fällen für Schädigungen, welche sich nicht als Folgen von eigentlichen Betriebsunfällen darstellen. Immerhin hat der Arbeitgeber nicht für jedes Verbrechen seiner Vertreter aufzukommen. Voraussetzung der Haftpflicht ist auch hier ein Zusammenhang der Verletzung mit dem Geschäftsbetrieb. Ein Verbrechen des Vertreters begründet nach Art. 2 die Ersatzpflicht des Arbeitgebers nur dann, wenn infolge dessen ein Arbeiter durch den Betrieb verletzt wird.²²⁾

Die Art. 1 und 2 involvieren zum Vorteil des Unternehmers eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechts über die Haftpflicht des Geschäftsherrn für Verschulden der Angestellten. Nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts ist er immer ersatzpflichtig, wenn eine culpa in eligendo vorliegt, weil diesfalls ein Exkulpationsbeweis ausgeschlossen ist. Ein dem Fabrikhaftpflichtgesetz unterstellter Arbeitgeber, dessen Vertreter einen Arbeiter in schuldhafter Weise verletzt, kann aber trotz allfälliger culpa in eligendo nicht belangt werden, wenn die Verletzung in keinem Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb steht, sondern ausschliesslich durch die verbrecherische Handlung des Vertreters verursacht ist. Noch in anderer Beziehung ist der haftpflichtige Arbeitgeber besser gestellt. Wenn nämlich durch sein Verschulden²³⁾ oder durch das

²¹⁾ Die Botschaft vom 26. Nov. 1880, Bundesblatt Bd IV, S. 566 begründet diesfalls die Haftpflicht des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf den Vertrauensposten, welchen diese Personen von dem Fabrikanten erhalten haben.

²²⁾ Der Geschäftsherr haftet z. B. nicht, wenn sein Vertreter einen Arbeiter erschießt. Dagegen ist er ersatzpflichtig, wenn der Repräsentant den Arbeiter in ein Rädergetriebe stösst. Der Wortlaut der Art. 1 und 2 lässt eine andere Deutung nicht zu. Nach der Botschaft (a. a. O. S. 566) wollte der Gesetzgeber den Unternehmer allerdings für jede „wahnsinnige und verbrecherische Handlung“ seiner Vertreter haftbar machen.

²³⁾ Ausgenommen diejenigen Fälle, wo sich sein Verschulden als eine strafrechtlich verfolgbare Handlung darstellt.

Verschulden eines Angestellten eine Körperverletzung oder der Tod eines Arbeiters herbeigeführt wird, so haftet er unter allen Umständen nur bis zu einem gewissen Betrag (im Maximum Fr. 6000.—), während der nicht haftpflichtige Geschäftsherr bei gleicher Sachlage auf vollen Ersatz des Schadens belangt werden kann. Diese Begünstigungen der haftpflichtigen Unternehmer sind nicht zu billigen. In allen Fällen, wo den Arbeitgeber ein Verschulden trifft, würde sich ein Anspruch des Verletzten beziehungsweise der Hinterlassenen eines Getöteten auf vollen Schadenersatz rechtfertigen.

Durch den Nachweis, dass der Unfall „durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten erfolgt ist,“ kann sich der Geschäftsherr von der Haftpflicht befreien. Jedes Verschulden, auch das leichteste, genügt, sobald es als Ursache des Unfalls betrachtet werden kann, zur Verwirkung des Haftpflichtanspruchs. Die Botschaft vom 26. November 1880 betont ausdrücklich: Das Wort Verschulden umfasst alle Grade der culpa und macht keinen Unterschied zwischen Verschulden mit Absicht, aus blosser Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit.²⁴⁾ Dieser Standpunkt des Gesetzes ist nicht einwandfrei. Die gänzliche Befreiung des Geschäftsherrn von der Haftpflicht mag sich rechtfertigen, wo ein Unfall in gar keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb steht. Das ist aber nur der Fall, wenn der Arbeiter eine Körperverletzung vorsätzlich herbeiführt. Wenn indessen bloss eine Fahrlässigkeit des Verletzten vorliegt, ist der Unfall in der Regel nicht allein durch dessen Verschulden, sondern auch durch den Betrieb verursacht. In solchen Fällen aber, wo ein Verschulden und ein Zufall als Ursachen des Unfallereignisses konkurrieren, scheint eine gänzliche Verwirkung des Haftpflichtanspruchs nicht begründet. Eine nicht entschuldbare Fahrlässigkeit des Verletzten ist genügend berücksichtigt, wenn das Gesetz eine seinem Verschulden entsprechende Reduktion der Ersatzpflicht vorschreibt. Ein

²⁴⁾ Bundesblatt 1880, a. a. O. S. 567.

leichtes Verschulden, insbesondere ein Versehen oder eine Unbedachtsamkeit findet seine Entschuldigung in den natürlichen Anlagen des Menschen und sollte bei Abmessung der Haftpflicht überhaupt nicht in Betracht kommen. Das Gesetz erfüllt seinen Zweck nicht, wenn es den Arbeiter nicht auch gegen die Folgen einer gelegentlichen Fahrlässigkeit schützt.

Die schweizerischen Haftpflichtgesetze stehen in dieser Beziehung ganz isoliert da. Die modernen Gesetze, wie auch die Vereinbarungen der Unfallversicherungsgesellschaften bei den Einzelunfallversicherungen lassen eine Verwirkung des Entschädigungsanspruchs nur eintreten, wenn der Unfall durch ein grobes Verschulden des Verletzten verursacht worden ist.

Unsere Rechtsprechung würde eine Revision des Fabrikhaftpflichtgesetzes bezüglich der Folgen des Verschuldens begrüssen. Oft genug musste der Richter den Anspruch eines Verletzten oder der Hinterbliebenen eines Getöteten wegen eines leichten Verschuldens zurückweisen, obwohl nach der *ratio legis* und nach dem Rechtsbewusstsein eine Verwirkung des Klagerechts nicht gerechtfertigt schien.²⁵⁾ Bei einer Revision des Gesetzes dürften uns die humanen Bestimmungen des Versicherungsgesetzes vom Jahre 1899 vorbildlich sein.²⁶⁾ Ein leichtes Verschulden des Verletzten käme nicht in Betracht. Ein grobes Verschulden hätte eine Reduktion der Ersatzpflicht zur Folge und nur dann wäre der Geschäftsherr von der Haftpflicht vollständig befreit, wenn sich der Angestellte die Verletzung oder den Tod vorsätzlich zugezogen hätte.

Voraussetzung der Haftpflicht für die Folgen von Berufskrankheiten ist eine unverschuldete Erkrankung, welche „erwiesenermassen und ausschliesslich aus dem Ver-

²⁵⁾ In S. B. gegen M. hat das Bundesgericht eine Haftpflichtklage wegen Selbstverschulden abgewiesen, obwohl zugegeben wurde, dass die unüberlegte Handlung des Klägers in dem „durchaus lobenswerten Bestreben, Schaden abzuwenden,“ geschah. Entsch. v. 13. Dez. 84 (Curti Nr. 2282).

²⁶⁾ Art. 242, 281, 282, 69 u. 53—55.

wenden oder Vorkommen“ gewisser Stoffe entstanden ist. In dem neuesten Beschluss des Bundesrates vom 18. Januar 1901 sind 34 solcher Stoffe speziell bezeichnet. Jeder Betrieb, in welchem einer dieser Stoffe verwendet wird oder vorkommt, ist für die Berufskrankheiten verantwortlich. Also nicht nur die Fabriken oder diejenigen Gewerbe, welche in der Novelle aufgezählt sind.²⁷⁾

IV. Der Umfang der Ersatzpflicht.

Wenn ein Arbeiter getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Geschäftsherr gemäss Art. 6 des Gesetzes für den entstandenen Schaden. Die Schadensfaktoren sind:

Die Kosten für ärztliche Behandlung, Verpflegung und event. Beerdigung;

Der Verdienstausfall während der Heilungszeit;

Der Verdienstausfall, welcher durch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (Invalidität) verursacht wird,

Beziehungsweise, wenn der Unfall den Tod des Angestellten zur Folge hat, der Schaden, welchen die alimentationsberechtigten Hinterbliebenen erleiden.

Nicht in allen Fällen ist der Verletzte²⁸⁾ berechtigt, vollen Ersatz des Schadens zu verlangen. Das Mass der Entschädigung hängt nämlich nach Art. 5 und 6 des Haftpflichtgesetzes nicht nur von der Grösse des Schadens sondern auch von dessen Ursache ab. In dieser Richtung unterscheidet das Gesetz drei verschiedene Fälle:

1. Die Verletzung ist aus Zufall eingetreten (sogen. Zufallshaft);

2. Die Verletzung ist zum Teil durch ein Verschulden des Arbeiters verursacht (Mitverschulden);

²⁷⁾ Zeerleder a. a. O. p. 62, vertritt die gegenteilige Auffassung, wonach nur die Fabriken und die in der Novelle bezeichneten Gewerbe für die Folgen der Berufskrankheiten haftpflichtig gemacht werden können. Eine solche Einschränkung ergibt sich aber weder aus Art. 5 des Fabrikges. noch aus Art. 3 des Ges. v. Jahre 81. Sie wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt.

²⁸⁾ Was in den nachstehenden Ausführungen bezüglich eines Verletzten gesagt ist, gilt auch bezüglich der Hinterlassenen eines Getöteten.

3. Die Verletzung ist durch ein Verschulden des Arbeitgebers oder seines Vertreters verursacht.

Wenn ein Unfall durch ein Verschulden des Geschäftsherrn verursacht wird, macht das Gesetz einen weiteren Unterschied zwischen solchen Fällen, wo ein eigentliches Delikt nicht vorliegt und solchen, wo die Verletzung durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung des Betriebsunternehmers herbeigeführt wurde. Nur im letzteren Fall besteht eine unbegrenzte Haftpflicht des Arbeitgebers. Wenn eine strafrechtlich verfolgbare Handlung nicht vorliegt, so ist den Ansprüchen des Verletzten eine Grenze gesetzt. Ebenso, wenn der Unfall durch das Verschulden eines Vertreters verursacht ist, mag das Verschulden nun in einem vorsätzlichen Verbrechen oder in einer Fahrlässigkeit bestehen. Die Entschädigungssumme darf diesfalls weder den sechsfachen Jahresverdienst des Verletzten noch die Summe von 6000 Franken übersteigen.²⁹⁾ Soweit der Schaden dieses Maximum übersteigt, findet er keinen Ersatz. Innerhalb der Grenzen des Maximums besteht aber in solchen Fällen ein Anspruch des Verletzten auf vollen Schadensersatz.

Die nämliche Ersatzpflicht besteht bei der Haftpflicht für die Folgen einer Berufskrankheit. Der Erkrankte beziehungsweise die Hinterbliebenen eines Verstorbenen können innerhalb der Grenzen des Maximums vollen Ersatz verlangen.

Wenn ein Unfallschaden aus Zufall eingetreten ist, wird die Ersatzpflicht des Geschäftsherrn nicht nur durch ein Maximum limitiert, sie wird überdies in jedem einzelnen Falle „in billiger Weise reduziert.“ (Art. 5 des Gesetzes.)

Eine gleiche Reduktion schreibt das Gesetz vor, wenn „dem Geschädigten ein Teil der Schuld an dem Unfall zufällt.“ Die Gerichtspraxis hat ein solches Mitverschulden nur dann angenommen, wenn der andere Teil der Schuld den Arbeitgeber trifft, obwohl von einem Mitverschulden des An-

²⁹⁾ In diesem Maximum sind indessen nicht einbegriffen die Kosten für ärztliche Behandlung, Verpflegung und Beerdigung (Art. 6 des Gesetzes).

gestellten auch gesprochen werden kann, wenn der Unfall einerseits durch einen unglücklichen Zufall und daneben durch ein Verschulden des Verletzten herbeigeführt wird. Diese Auffassung verträgt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 5 litt. b) und ist auch in neuerer Zeit vom Bundesgericht vertreten worden.³⁰⁾

Das Gesetz schreibt eine billige Reduktion vor. Ueblich ist eine Reduktion von 20 bis 25 Prozent, wobei aber als weiterer Reduktionsgrund der Vorteil der Kapitalabfindung berücksichtigt ist.

Die grosse Mehrzahl der Unfälle werden durch unglückliche Zufälle verursacht. Regel ist mithin die limitierte und reduzierte Ersatzpflicht des Geschäftsherrn. Bei der Zufallshaft und bei einem Mitverschulden des Verletzten werden begründete Einwendungen gegen die Reduktion der Haftpflicht nicht erhoben werden können. Einmal rechtfertigt sich deren Beschränkung mit Rücksicht auf die nicht unbegrenzte Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Andererseits übt die Reduktion der Ersatzpflicht einen vorteilhaften Einfluss auf den Arbeiter aus. Sie verhütet eine allzugrosse Sorglosigkeit des Angestellten. Sein Interesse, Unfälle zu vermeiden, wird ein grösseres sein, wenn er einen Teil des Schadens auf sich nehmen muss.

Eine Beschränkung der Ersatzpflicht lässt sich also aus verschiedenen Gesichtspunkten befürworten. Dagegen ist der von unserem Gesetz eingeschlagene Weg nicht zu billigen. Das Maximum ist eine ungerechte Massnahme, welche mit dem Sinn und Geist eines Haftpflichtgesetzes nicht in Einklang gebracht werden kann. Die unvermeidliche Konsequenz des Maximums ist nämlich, dass ein Arbeiter, dessen Verletzung schwere Nachteile zur Folge hat, eine ganz ungenügende Entschädigung erhält,

³⁰⁾ Entscheidung v. 15. Juni 98 in S. Flury gegen Schweiz. Industriegesellschaft (Curti Nr. 2366). In S. Gintzberger c. Bucher (Curti 2340) hat das Bundesgericht den Standpunkt eingenommen, ein Anspruch bestehe nur dann, wenn mit dem Verschulden des Verletzten ein solches des Unternehmers konkurriere.

während der Schaden desjenigen, der einen leichteren Unfall erleidet, zum grossen Teil, wenn nicht im ganzen Umfange, ersetzt wird. Um das Unvernünftige des Maximums an einem Beispiel zu zeigen: Ein Arbeiter im Alter von ungefähr 20 Jahren, dessen Erwerbsfähigkeit gänzlich zerstört worden ist, kann keine grössere Entschädigung beanspruchen, als derjenige, der den vierten Teil seiner Erwerbsfähigkeit verloren hat.

In jedem Fall übersteigt der Schaden das Maximum. Wenn Zufallshaft vorliegt, erhält jeder ca. 5000 Franken. — Wenn ein Verschulden des Arbeitgebers oder seines Vertreters konstatiert ist, oder wenn es sich um die Folgen einer Berufskrankheit handelt, so erhält jeder exakt das Maximum, nämlich 6000 Franken.

Ein Arbeiter also, der infolge eines Unfalls die Sehkraft beider Augen verliert und vollständig erblindet, wird keinen Rappen mehr beanspruchen dürfen, als derjenige, der nur ein Auge einbüsst, nach wie vor die gleiche Beschäftigung verrichtet und vielleicht das gleiche Einkommen, wie vor dem Unfall, erzielt. Ein Gesetz, welches die Ersatzpflicht limitiert, gewährt dem leicht Verunfallten volle bzw. eine angemessene Entschädigung, während die Invaliden und die Hinterlassenen der Getöteten, also diejenigen Personen, welche einer besonderen, weitgehenden Fürsorge benötigen, nur einen ganz ungenügenden Ersatz finden.

Diese unbilligen Konsequenzen des Maximums waren von Anfang an vorauszusehen. Wenn der Gesetzgeber gleichwohl die Ersatzpflicht limitierte, so geschah das im Interesse des Geschäftsherrn. Er befürchtete, die Existenz des Arbeitgebers werde durch eine unbeschränkte Haftpflicht bedroht. Derartige Bedenken, welche allerdings das Maximum als notwendig erscheinen liessen, bestehen heute nicht mehr. Jeder Gewerbetreibende ist in der Lage, eine ernstliche Gefährdung seines Wohlstandes durch Haftpflichtansprüche zu verhüten, indem er sich gegen die Folgen der Haftpflicht versichert. Thatsächlich ist diese Versicherung allgemein üblich geworden. Die Beseitigung des Maximums wird also nur eine Erhöhung der Versicherungsprämien zur Folge haben.

Die Interessen des Arbeitgebers verlangen deshalb nicht mehr eine Limitierung der Haftpflicht durch ein Maximum. Sie können in genügender Weise durch die Reduzierung der Ersatzpflicht gewahrt werden. Wenn sich die wegen der Beseitigung des Maximums eintretende Erhöhung der Versicherungsprämie als eine nicht erträgliche Mehrbelastung des Geschäftsherrn erweist, so wird es sich rechtfertigen, in einer weitergehenden Reduktion der Ersatzpflicht einen Ausgleich zu suchen. Wenn der Arbeitgeber bei Unfallshaft und bei den Berufskrankheiten künftig statt 75 bis 80 Prozent nur 65 bis 70 Prozent des Unfallschadens ersetzen muss, so wird der Prämienbetrag ungefähr der gleiche bleiben.³¹⁾

Bei einer Revision der Fabrikhaftpflichtgesetze würde es sich deshalb empfehlen, das Maximum zu beseitigen, aber andererseits bei der Unfallshaft und bei Entschädigungen für Berufskrankheiten eine bestimmte Reduktion, z. B. 30 Prozent vorzuschreiben. Im übrigen soll es dann dem Richter vorbehalten bleiben, wenn der Unfall durch eine Fahrlässigkeit des Verletzten verursacht worden ist, eine entsprechende weitergehende Reduktion vorzunehmen, beziehungsweise wenn ein Verschulden des Geschäftsherrn oder seines Vertreters vorliegt, mehr als 70 Prozent event. vollen Ersatz des Schadens zu sprechen.

Nach dem Wortlaut unseres Gesetzes wäre die Ersatzpflicht des Arbeitgebers sowohl bezüglich der Entschädigung für bleibenden Nachteil, als auch bezüglich der Entschädigung für Lohnausfall während der Heilungszeit zu reduzieren. Die Versicherungsgesellschaften und Unfallkassen haben aber bei Unfallshaft gleichwohl den vollen Lohnausfall ersetzt, und nur bezüglich der Invaliditätsentschädigung eine Reduktion vorgenommen. Auch die Gerichte haben in der Regel den Arbeitgeber verpflichtet, den Verdienstaufschlag während der Heilungszeit im ganzen Umfange zu ersetzen. Wenn das

³¹⁾ Ein Ausgleich kann auch dadurch erzielt werden, dass der Unternehmer von der Haftpflicht gegenüber Hinterlassenen von Ausländern, welche im Ausland wohnen, befreit wird. Derartige Vorschriften enthält das deutsche Versicherungs- und das französische Haftpflichtgesetz.

Gesetz also die Zufallsreduktion ausdrücklich nur für die Invaliditätsquote vorschreiben würde, würde es sich nur einer bestehenden Praxis anschliessen.

Unser Gesetz sieht als Regel die sog. Kapitalabfindung vor. Der Arbeiter, welcher infolge eines Betriebsunfalls gänzlich oder teilweise dauernd oder vorübergehend erwerbsunfähig wird, beziehungsweise die Hinterlassenen eines Getöteten sind berechtigt, einen Geldbetrag, welcher dem kapitalisierten Schaden entspricht, zu fordern, d. h. diejenige Summe, welcher er bedarf, um eine dem Verdienstausfall gleichkommende Rente zu kaufen. Obwohl es sich häufig empfehlen würde, dem Arbeiter statt einer Aversalsumme eine Rente zuzusprechen, fehlt hiezu dem Richter die nötige Kompetenz. Zwar kann der Richter gemäss Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes „mit Zustimmung aller Beteiligten an die Stelle der Aversalsumme eine Rente von entsprechender Höhe treten lassen.“ Diese Bestimmung hat indessen keine praktische Bedeutung. In der Regel verweigert der Arbeiter seine Zustimmung, oder er macht sie abhängig von der Sicherstellung der Rente,³²⁾ zu welcher sich häufig der Geschäftsherr nicht entschliessen kann.

Wenn man auch die Aversalsumme im allgemeinen als die passende Entschädigung betrachtet,³³⁾ sollte das Gesetz Ausnahmen zulassen und dem Richter auch ohne die Zustimmung der Beteiligten die Befugnis, eine Rente zu sprechen, einräumen. Einmal dann, wenn sich die Folgen der Verletzung *lite pendente* nicht genau voraussehen lassen. Das kommt häufig bei Verletzungen des Gehirns oder der Nerven vor. In solchen Fällen ist der Richter genötigt, ganz willkürlich und oft zum Nachteil des Verletzten auf eine Aversalsumme zu erkennen.

Besonderes Bedenken erregt die Kapitalabfindung dann, wenn ein Minderjähriger verletzt wird, und infolge dessen

³²⁾ Wozu er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen berechtigt ist. Entscheid. des Bundesger. in S. Z. c. L. u. F. vom 17. Okt. 96 (Curti Nr. 2626 in fine).

³³⁾ Siehe die Erwägungen der Botschaft zum Gesetz v. Jahre 81, a. a. O. S. 574.

seine Erwerbsfähigkeit dauernd vermindert worden ist. Es giebt nun keine Bestimmung, durch welche verhütet würde, dass der Inhaber der väterlichen Gewalt, welcher den Haftpflichtanspruch geltend macht, die Aversalsumme konsumiert und so ihrem Zweck entfremdet. In solchen Fällen würden die Interessen des Verletzten durch Sprechung einer Rente besser gewahrt.

V. Beschränkungen der Vertragsfreiheit.

Die Haftpflichtgesetze enthalten in allen Teilen zwingendes Recht. Das Gesetz versagt in Art. 10 jeder Beschränkung oder Ausschliessung der Haftpflicht durch Reglemente, Publikationen oder besondere Uebereinkunft die rechtliche Wirkung. Eine Abmachung, wonach der Geschäftsherr von der Haftpflicht befreit wird, ist darnach ungültig. Er kann sich der Verpflichtung, eine angemessene Entschädigung zu entrichten, auch nicht durch einen Vergleich entziehen. Obwohl der Arbeiter in dieser Richtung vertragsfähig ist, räumt ihm das Gesetz (Art. 9 Abs. 2 der Novelle) das Recht ein, einen Vergleich, wonach ihm „eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist,“ anzufechten. Wenn eine Aufsichtsbehörde in Erfahrung bringt, dass ein Arbeiter eine „ihm zustehende billige Entschädigung auf aussergerichtlichem Wege nicht erhalten hat,“ so ist sie nach Art. 9 der Novelle verpflichtet, der Kantonsregierung Bericht zu erstatten. Diese wird eine Untersuchung anordnen und vom Resultat den Interessenten Mitteilung machen. Es ist dann Sache des Entschädigungsberechtigten, die gütliche Abmachung anzufechten.

Die Aufsichtsbehörden erhalten von den Unfällen resp. von Berufskrankheiten durch die Anzeigen des Arbeitgebers, zu welchen er gemäss Art. 8 der Novelle verpflichtet ist, Kenntnis.

Trotz der Bedenken und Befürchtungen, welche Zeerleder in seiner Darstellung (a. a. O. S. 140) äussert, rechtfertigt sich die Anfechtbarkeit derartiger Vergleiche. Einmal, weil sich der Arbeiter wegen des Unfalls in der Regel

in einer Notlage befindet und in seinen Entschliessungen nicht frei ist; sodann mit Rücksicht darauf, dass sich der Verletzte beim Vergleichsabschluss in einem Irrtum über die Folgen des Unfalls befinden kann.

Ebenso versagt das Gesetz in Art. 7 einer Abtretung und Verpfändung der Haftpflichtforderung die rechtliche Wirkung. Es will verhüten, dass der Entschädigungsberechtigte leichtsinnig oder unbesonnen über diesen Anspruch verfügt. Die thatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen eine solche Fürsorge. Aber wenn der Gesetzgeber dem Verletzten jede Verwertung des Haftpflichtanspruchs unmöglich macht, nimmt er ihm das einzige Mittel, um während eines langwierigen Prozesses seinen Unterhalt zu bestreiten.

VI. Die gerichtliche Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs.

Die Novelle vom Jahr 1887 enthält einige prozessuale Vorschriften. Die Kantone werden angehalten, bedürftigen Personen, welche einen Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend machen, nicht nur das übliche Armenrecht, sondern auch die Wohlthat eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu gewähren. Ausserdem schreibt das Gesetz die Erledigung derartiger Streitigkeiten durch „einen möglichst raschen Prozessweg“ vor (Novelle Art. 6). Die letztere Bestimmung wäre besonders wertvoll, wenn ihr in allen Fällen Nachachtung verschafft werden könnte. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass Haftpflichtprozesse in der Regel sehr langwierig sind. Schon die Feststellung des Schadens durch medizinische Expertise nimmt Zeit in Anspruch. Wenn dann noch ein Verschulden des Arbeiters oder des Geschäftsherrn behauptet wird, und aus diesem Grunde Zeugeneinvernahmen und weitere Gutachten notwendig werden, so ist ein umständlicher Prozess trotz aller Beschleunigung unvermeidlich. Der mittellose und erwerbsunfähige Arbeiter ist aber oft nicht in der Lage, einen günstigen Ausgang des Prozesses abzuwarten.

Die ökonomische Bedrängnis zwingt ihn, sich mit einer gütlich offerierten, unzulänglichen Summe zu begnügen und auf eine wirklich angemessene Entschädigung, welche er nur

durch ein rechtskräftiges Urteil erlangen könnte, zu verzichten. Den einzigen Ausweg, um sich während der Dauer des Prozesses die notwendigen Subsidien zu beschaffen, nämlich die Abtretung oder Verpfändung des Haftpflichtanspruchs,³⁴⁾ verwehrt ihm das Gesetz, welches derartige Rechtsgeschäfte für ungültig erklärt.

Der Gesetzgeber sollte, wenn eine erhebliche Beschleunigung des Haftpflichtprozesses nicht zu bewerkstelligen ist, auf sonstige Abhilfe bedacht sein. Die Beseitigung des Uebelstandes, dass ein Arbeiter gar nicht oder nur mit grossen Entbehrungen in der Lage ist, den Ausgang des Streites abzuwarten, wäre nicht unmöglich.

Eine Fürsorge könnte in dieser Richtung getroffen werden, wenn das Gesetz unter gewissen, einen Missbrauch ausschliessenden, Voraussetzungen eine Abtretung oder Verpfändung der Forderung aus Haftpflicht gestatten würde, nämlich die Abtretung bzw. Verpfändung des Anspruchs an eine Gemeindebehörde, welche dann, durch ein solches Rechtsgeschäft gedeckt, ohne Bedenken die Familie des Entschädigungsberechtigten unterstützen könnte. Diesfalls wäre eine Benachteiligung der Cedenten nicht zu befürchten.

Daneben dürfte sich noch ein anderer Ausweg empfehlen. In vielen Fällen wird der Richter schon aus der Sachdarstellung der Parteien, event. später aus Feststellungen des Prozesses ersehen, dass der Anspruch des Klägers jedenfalls zum Teil begründet ist. Sei es nun, dass ein Verschulden des Verunfallten, welches eine gänzliche Verwerfung der Klage rechtfertigen würde, nicht vorhanden ist, sei es, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem gewissen Umfange offensichtlich oder anerkannt ist. In derartigen Fällen sollte das Gesetz den Richter ermächtigen, auf Begehren des bedürftigen Klägers durch eine Art Vorurteil einen bescheidenen Betrag der streitigen Forderung gut zu heissen.

Im Interesse des Arbeitgebers hat das Gesetz für die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs eine sehr kurze,

³⁴⁾ Beziehungsweise eines Teils des Anspruchs.

einjährige Verjährungsfrist vorgesehen. In der Regel wird während der Dauer eines Jahres der Anspruch liquid genug geworden sein, um zum Austrag gebracht zu werden. Häufig giebt es aber Fälle, wo der Heilungsprozess nach Ablauf eines Jahres nicht so weit abgeschlossen ist, dass der Verletzte seine Interessen wahren kann. Gerade bei schweren Unfällen, wo der Arbeiter einer besonderen Fürsorge benötigte, erweist sich deshalb diese Vorschrift als unbillig.

Nach Art. 10 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes verjähren die Schadensersatzansprüche in zwei Jahren und genügt zur Unterbrechung der Verjährung eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs. Diese humanen Bestimmungen, welche weder eine Benachteiligung der Eisenbahngesellschaften noch irgend einen andern Uebelstand zur Folge gehabt haben, dürften ohne Bedenken auch in das Fabrikhaftpflichtgesetz aufgenommen werden.

Der Grundsatz der einjährigen Verjährung erleidet insofern eine Einschränkung, als die Verjährung unter allen Umständen erst drei Monate nach Eingang der in Art. 8 der Novelle vorgeschriebenen Anzeigen stattfindet. So lange diese Anzeigen nicht erfolgt sind, kann eine Verjährung nicht eintreten. Der unklare Wortlaut des Art. 8 gab zu verschiedenen Interpretationen Anlass. Es ist nicht deutlich gesagt, von welcher Anzeige die Verjährung abhängig gemacht wird, ob von der Anzeige des Unfalls (Formular A) oder von der Anzeige über die Erledigung des Unfalls, beziehungsweise über die ausbezahlten Entschädigungen (Formular B).³⁵⁾ Das

³⁵⁾ Im Kommentar zum Fabrikgesetz sind diese Formulare als Beilage abgedruckt. Das Kreisschreiben des Handels- und Landwirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen vom 8. November 1887 (a. a. O. S. 124) enthält eine Instruktion für die Betriebsunternehmer. Das Formular A dient für die Anzeige des Unfalls, das Formular B für die Anzeige vom Ausgange des Unfalls. In dem letzteren Formular hat der Unternehmer über die Dauer der Heilungszeit, über die Folgen der Verletzung resp. der Berufskrankheit und über die ausgerichteten Entschädigungen Auskunft zu geben. Das Formular B kann also erst nach vollständiger Erledigung des Unfalls oder der Krankheit objektiv richtig ausgefüllt werden, also häufig erst nach Ablauf eines Jahres.

Bundesgericht hat in Sachen Walther c. schw. Eidgenossenschaft den Standpunkt eingenommen, der im letzten Absatz des Art. 8 vorgeschriebenen Anzeigepflicht sei durch die Mitteilung des Unfallereignisses Genüge geleistet, also schon durch Ausfüllung und Versendung des Formulars A.³⁶⁾ Das zürch. Obergericht hat dagegen wiederholt entschieden, die Verjährung könne erst nach Versendung des Formulars B eintreten, mithin erst, wenn der Geschäftsherr der Aufsichtsbehörde über die ausgerichteten Entschädigungen Mitteilung gemacht hat.³⁷⁾ Für die letztere Auffassung spricht jedenfalls der Wortlaut des Gesetzes. Die Anzeige, von deren Eingang die Verjährung abhängt, ist nach Art. 8 der Novelle erst erfolgt, wenn die sub Ziffer 1, 2 u. 3 vorgesehenen Mitteilungen geschehen gemacht sind, also die Angaben, bei welchen sich der Arbeitgeber des Formulars B zu bedienen hat.³⁸⁾

Mit Rücksicht darauf, dass bei der Urteilsfällung die Folgen einer Verletzung oder Erkrankung nicht immer genügend abgeklärt sind, kann der Richter gemäss Art. 8 des Gesetzes vom Jahr 1881 sowohl zu Gunsten des Unternehmers wie auch zu Gunsten des Arbeiters eine Rektifizierung des Entscheides vorbehalten. Sie kommt zur Anwendung, wenn sich die Folgen der Verletzung oder Erkrankung wesentlich günstiger gestalten, als angenommen wurde, beziehungsweise, wenn der Tod oder eine wesentliche Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten oder Erkrankten eintritt. Die Wirkung dieser passenden Vorschrift wird aber in vielen

³⁶⁾ Entscheid vom 1. April 1897, amtliche Sammlung Bd XXIII, S. 938 und 939, Erwäg. 2.

³⁷⁾ Entscheid. v. 15. II. 98 in S. Döbeli c. Stadt Zürich, abgedruckt in den Schweizer Blättern für handelsgerichtl. Entscheid., Bd XVII, S. 237 ff.

³⁸⁾ Für die Richtigkeit dieser Auffassung sprechen auch die Ausführungen der Botschaft v. Jahre 1886, a. a. O. S. 703 u. 704. Das Bundesgericht selber hat, im Gegensatz zu der citierten Entscheidung v. Jahre 1897, anno 1891 in S. Wolf c. Bucher u. Durrer festgestellt, dass eine Verjährung des Anspruchs erst drei Monate nach Erstattung der Anzeige über den Ausgang des Unfalls eintreten könne (amtliche Sammlung, Bd XVII, S. 749 ff., Curti Nr. 2316).

Fällen durch die Bestimmung des Art. 13 des Gesetzes in Frage gestellt, wonach der Anspruch auf Rektifizierung schon in einem Jahr nach dem Tag der Urteilsfällung verjährt. Diese kurze Frist wäre gerechtfertigt, wenn die Verschlimmerung resp. Besserung des Gesundheitszustandes notwendigerweise im Laufe eines Jahres erkennbar werden müsste. Aber gerade bei solchen Unfällen, wo der Rektifikationsvorbehalt eine praktische Bedeutung hat, bei inneren Verletzungen, speziell bei Verletzungen des Gehirns und der Nerven, kann ein Anlass zur Abänderung des Urteils ebensogut nach einer Reihe von Jahren eintreten. Der Anspruch auf Rektifizierung eines gerichtlichen Entscheides sollte deshalb einer Verjährung nicht unterworfen werden,³⁹⁾ wie auch im Eisenbahnhaftpflichtgesetz derartige Begehren nicht verjähren, sondern immer zulässig sind, wenn die thatsächlichen Verhältnisse eine Rektifizierung rechtfertigen.

VII. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Haftpflichtanspruchs gegen die Insolvenz des Arbeitgebers.

Ein Haftpflichtgesetz darf sich nicht mit der Statuierung des Ersatzanspruches begnügen. Es muss dem Arbeiter überdies im Kampf um das bestrittene Recht beistehen, und es muss, sofern irgend welche Möglichkeit vorhanden ist, auf Massnahmen bedacht sein, durch welche der Haftpflichtanspruch gegen die Insolvenz des Arbeitgebers geschützt wird.

Eine solche weitgehende Fürsorge erscheint mit Rücksicht auf den Zweck der Entschädigung, welche dem invaliden Lohnarbeiter den Verlust der körperlichen Erwerbsfähigkeit und den Hinterlassenen eines Getöteten ihren Ernährer ersetzen soll, gerechtfertigt, wie auch mit Rücksicht auf die ökonomische Bedrängnis und geschäftliche Unerfahrenheit der Entschädigungsberechtigten.

³⁹⁾ Diese kurze Verjährung der Nachklage erscheint um so weniger gerechtfertigt, als das Rechtsmittel der Revision durch Art. 8 des Gesetzes ausgeschlossen wird. Siehe Entscheid. des Bundesgerichts v. 21. April 97 in S. Papierfabrik Perlen c. Huwyler (Curti Nr. 2355).

Die Fabrikhaftpflichtgesetze bieten dem Entschädigungsberechtigten, der genötigt ist, eine Forderung aus Haftpflicht gerichtlich geltend zu machen, einige prozessuale Vorteile. Ausserdem enthalten sie Vorschriften, durch welche der Zugriff seiner Gläubiger auf die Haftpflichtentschädigung verhindert wird.

Zu einer weiteren Fürsorge sah sich der Gesetzgeber aber nicht veranlasst. Eine vollständige Sicherung des Haftpflichtanspruchs lässt sich allerdings nur dadurch bewerkstelligen, dass der Staat die Garantie für die Auszahlung der Entschädigung übernimmt.⁴⁰⁾ Wenn sich der Staat zu einer solchen Garantie nicht entschliessen kann, wird die Realisierung des Ersatzanspruchs in letzter Linie stets von der Solvenz des Arbeitgebers abhängen. Aber der Gesetzgeber könnte doch Bestimmungen treffen, durch welche die Gefahr, dass der Entschädigungsberechtigte mit seinem Anspruch wegen Ueberschuldung des Geschäftsherrn zu Verlust kommt, erheblich verringert würde.

Vor allem dürfte es sich empfehlen, den Forderungen aus Haftpflicht ein Vorzugsrecht zu bewilligen und dieselben bei einer Pfändung resp. im Konkurs des Arbeitgebers in erster Klasse zu locieren. Ein solches Privilegium liesse sich wohl begründen. Der Anspruch auf Ersatz der Erwerbsfähigkeit ist ebenso schutzbedürftig, wie der Anspruch auf Lohn, welchem eine privilegierte Stellung eingeräumt wurde. Von verschiedenen Seiten ist bei Beratung des Schuldbetreibungsgesetzes für die Haftpflichtforderung ein Konkursprivileg beantragt worden.⁴¹⁾ Wenn die Räte sich nicht entschliessen konnten, derartige Ansprüche zu bevorzugen, so geschah das offenbar mit Rücksicht auf die sonstigen Gläubiger und mit Rücksicht auf die Lohnguthaben und Forderungen aus vormundschaftlicher Verwaltung, welchen schon die kantonalen

⁴⁰⁾ Nach Art. 24 des französischen Haftpflichtgesetzes vom 9. April 1898 haftet der Staat den Unfallbetroffenen oder ihren Rechtsnachfolgern für Auszahlung der Entschädigungen.

⁴¹⁾ Siehe Kommentar zum Betreibungsgesetz von Weber und Brüstlein 1. Ausgabe 1892 p. 291.

Betreibungsgesetze ein Privileg bewilligt hatten. Der Gesetzgeber befürchtete, die privilegierten Haftpflichtforderungen würden in ungebührlicher Weise die Aktiven eines Cridaren in Anspruch nehmen. Derartige Befürchtungen sind aber jedenfalls heute nicht mehr begründet. Der ersatzpflichtige Unternehmer kann eine Gefährdung der Gläubiger durch bevorzugte Haftpflichtansprüche dadurch verhüten, dass er sich gegen die Folgen der Haftpflicht versichert und so dafür besorgt ist, dass derartige Forderungen nicht aus seinem Vermögen bezahlt werden müssen. Obwohl diese Ansprüche bisher nicht privilegiert waren, ist aus anderen Gründen die Haftpflichtversicherung des Unternehmers allgemein üblich geworden. Die Normierung eines Konkursprivilegs wird aber ein Anlass mehr für den Arbeitgeber sein, sich zu versichern. Es wird ihn sogar geradezu nötigen, die ihm im Versicherungsvertrag überbundenen Verpflichtungen (Prämienzahlung, Anzeigepflicht etc.) pünktlich zu erfüllen. Nicht etwa im Interesse der Angestellten oder der Aerzte und Apotheker, sondern im Interesse seiner Kinder und der Ehefrau, welche mit ihren privilegierten Forderungen zu Verlust kämen, wenn denselben ein oder mehrere Haftpflichtansprüche im Range vorstehen würden.

Die Versicherung des Arbeitgebers gegen die Folgen der Haftpflicht bietet aber nicht nur dessen sonstigen Gläubigern, sondern auch den entschädigungsberechtigten Arbeitern sehr erhebliche Vorteile.

Ist nämlich der Unternehmer zur Zeit des Unfalls versichert, so hängt die Ausrichtung der Entschädigung in der Regel nicht von seiner Solvenz, sondern allein von der Feststellung des Haftpflichtanspruchs ab. Die Auszahlung der Entschädigung durch die Versicherungsgesellschaft geschieht regelmässig direkt an den Arbeiter. Andernfalls aber, wenn der Geschäftsherr sich nicht versichert hat, riskiert der Verletzte, von dem überschuldeten Geschäftsherrn keine Zahlung zu erhalten.⁴²⁾ Wenn der Entschädigungs-

⁴²⁾ Sei es, dass derselbe von Anfang an insolvent war, oder dass er es im Laufe eines jahrelangen Prozesses geworden ist.

berechtigte genötigt ist, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen, so ist schon während des Rechtsstreites seine Stellung eine günstigere, wenn sich der Ersatzpflichtige versichert hatte. Die Versicherung erspart ihm einen Kampf mit seinem Arbeitgeber. Allerdings muss er ihn als Beklagten belangen, aber er wird schliesslich nicht aus dessen Vermögen entschädigt, sondern aus den Fonds der Versicherungsgesellschaft. Wenn deshalb der Geschäftsherr am Ausgang des Prozesses materiell nicht interessiert ist, wird er keinen Anlass haben, dem Arbeiter bei Erlangung einer angemessenen Entschädigung hinderlich zu sein. Wo dagegen der Unternehmer nicht versichert ist und Gefahr läuft, selber eine verhältnismässig grosse Entschädigung zahlen zu müssen, entspinnt sich in den meisten Fällen ein erbitterter Kampf. Ansprüche, welche von einer Versicherungsgesellschaft glatt erledigt würden, werden von dem nichtversicherten Geschäftsherrn bestritten und müssen auf dem Prozesswege geltend gemacht werden.⁴³⁾ Selbstverständlich ist, dass der Arbeiter nach Ausbruch des Streites mit dem Arbeitgeber seine Anstellung verliert, während der Angestellte, dessen Anspruch durch eine Versicherungsgesellschaft regliert werden muss, sich häufig während des Prozesses in der bisherigen Stellung bethätigen kann.

Die Vorteile, welche die Haftpflichtversicherung sowohl dem Unternehmer als dem Arbeiter bietet, sind derartige, dass sich eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, sich gegen die Folgen der Haftpflicht zu versichern, rechtfertigen liesse.

Näher liegen würde allerdings eine gesetzliche Verpflichtung, den Arbeiter zu versichern. Die Versicherung des Arbeiters würde als ein Vertrag zu gunsten Dritter dem Entschädigungsberechtigten einen direkten Anspruch an die

⁴³⁾ Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich selbstverständlich nicht auf die ganz grossen Etablissements, welche in der Lage sind, besondere Unfall- und Krankenkassen zu errichten. Derartige Unternehmungen sind Ausnahmen und kommen deshalb bei einer Erörterung über den Wert der Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers nicht in Betracht.

Versicherungsgesellschaft statuieren und es unmöglich machen, dass im Konkurs des Geschäftsherrn dessen Gläubiger einen fälligen Versicherungsbetrag in Anspruch nehmen. Der Fall könnte nämlich praktisch werden, dass ein Versicherungsbetrag von der Masse einkassiert und zur Befriedigung der privilegierten Gläubiger verwendet würde, während der entschädigungsberechtigte Arbeiter mit seiner Ersatzforderung in die fünfte Klasse verwiesen wird.⁴⁴⁾ In der Regel giebt der Konkursbeamte freilich die Zustimmung, dass die Versicherungssumme an den verletzten Arbeiter ausbezahlt wird, resp. er tritt die der Konkursmasse zustehenden Rechte an den Verunfallten ab. Er thut das aber aus freien Stücken und ohne einen gesetzlichen Anlass. Jeder Gläubiger, z. B. die mit einem Teil ihrer Weibergutsforderung privilegierte Ehefrau wäre zur Einsprache berechtigt und könnte verlangen, dass die Versicherungssumme als Aktivum des Kridaren in die Masse eingezogen und gemäss Art. 219 des Betreibungsgesetzes verteilt werde.

Diese Gefahr würde indessen durch das Konkursprivileg des Entschädigungsberechtigten beseitigt. Wenn also der Gesetzgeber der Haftpflichtforderung ein Vorzugsrecht einräumt, so kann er es ohne Bedenken dem Arbeitgeber überlassen, ob er die Arbeiter gegen die Unfallschäden oder ob er sich gegen die Folgen der Haftpflicht versichern will. Diese Kompetenz des Geschäftsherrn ist auch deshalb wünschenswert, weil, wie bereits bemerkt, die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers allgemein üblich geworden ist, und nicht die Versicherung des Arbeiters.

Allerdings nahm der Gesetzgeber s. Zt. an, der Unternehmer werde sich gegen die Folgen der Haftpflicht durch die Versicherung seiner Arbeiter schützen. Er hat des-

⁴⁴⁾ Dr. Paul Hiestand, Grundzüge der Privaten Unfallversicherung, Seite 114: So lange keine das Gegenteil bestimmende gesetzliche Norm besteht, gehört im Konkursfalle die Forderung des Haftpflichtversicherten (Arbeitgebers) gegen den Versicherer in die Konkursmasse und der Haftpflichtgläubiger (der entschädigungsberechtigte Arbeiter) participiert an derselben lediglich im Verhältnis der Konkursdividende.

halb in Art. 9 des Haftpflichtgesetzes⁴⁵⁾ dem Unternehmer das Recht eingeräumt, diejenigen Beträge, welche ein versicherter Arbeiter von einer Unfallkasse erhält, von der Entschädigung, für welche er aufkommen muss, in Abzug zu bringen, sofern er „nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien bezahlt hat.“ Grosse Bedeutung ist dieser Bestimmung nicht zugekommen, indem eben abgesehen von einigen Etablissements, welche eigene Geschäftsunfallkassen errichteten, die Versicherung der Arbeiter nicht praktisch geworden ist. Die Unfallversicherungsgesellschaften und Berufsgenossenschaften, welche seither gegründet wurden, haben sich der Gesetzgebung in anderer Richtung angepasst und dem Unternehmer Gelegenheit gegeben, sich gegen die Belastung des Vermögens mit einer Haftpflichtschuld zu versichern.⁴⁶⁾

Auch bei dieser Haftpflichtversicherung ist es aber üblich geworden, dass der Arbeiter zur Bestreitung der Versicherungsprämie herangezogen wird. In der Regel muss er daran die Hälfte bezahlen, resp. es wird ihm am Lohn ein entsprechender Betrag abgezogen. Es geschieht dies in der durchaus irrthümlichen Auffassung, das Gesetz berechtige den Arbeitgeber, dem Arbeiter die halbe Prämie zu überbinden. Eine

⁴⁵⁾ Art. 9 des Gesetzes v. Jahre 81 lautet:

Art. 9. Wenn der Getötete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder ähnlichen Anstalt versichert war und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verletzten, Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getöteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andere Beiträge geleistet hat.

Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältnis zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht.

Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst.

⁴⁶⁾ Hiestand, a. a. O. S. 117.

solche Berechtigung besteht aber thatsächlich nicht. Sie kann auch nicht aus Art. 9 des Gesetzes per analogiam abgeleitet werden. Nämlich bloss dann, wenn die Versicherung, an welche der Arbeitgeber einen Beitrag leistet, alle Unfälle und Erkrankungen umfasst, ist er nach Art. 9 Abs. 3 berechtigt, die Beträge, welche ein Verletzter oder Erkrankter von einer Unfall- resp. Krankenkasse erhalten hat, diesem als Haftpflichtentschädigung anzurechnen. Diese Begünstigung des Unternehmers tritt mithin nur ein, wenn er seinerseits dem Arbeiter Vorteile verschafft, welche das Haftpflichtgesetz diesem nicht bietet, nämlich wenn er dem Arbeiter behülflich ist, sich auch gegen solche Unfälle und Krankheiten zu versichern, für welche er, der Arbeitgeber, nicht aufkommen muss, also z. B. gegen Unfälle, die dem Verletzten ausserhalb des Geschäftsbetriebes zustossen,⁴⁷⁾ ferner gegen Unfälle, welche durch höhere Gewalt, durch Verbrechen dritter Personen oder durch Fahrlässigkeit des Verletzten verursacht werden. Nun ist es allgemein üblich, dass die Unternehmer sich nur gegen die gesetzlichen Folgen der Haftpflicht versichern, und dass sich die Versicherungsgesellschaften zu nichts anderem verpflichten, als die im Haftpflichtgesetz vorgeschriebenen Entschädigungen zu bezahlen. Dass aber ein Arbeitgeber unter solchen Umständen aus Art. 9 des Gesetzes keine Rechte ableiten kann, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Dagegen dürfte es sich fragen, ob sich eine gesetzliche Verpflichtung der entschädigungsberechtigten Arbeiter, einen Teil der Prämie zu bezahlen, nicht rechtfertigen liesse. Die Beteiligung der Arbeiter an der Entrichtung der Prämie ist thatsächlich üblich geworden. Wenn sie auch

⁴⁷⁾ Nach den Ausführungen der Botschaft v. 26. Nov. 1880, a. a. O. S. 578, hätte der Gesetzgeber allerdings, wenn er von „allen Unfällen“ spricht, nicht auch diejenigen Unfälle, die dem Arbeiter ausserhalb des Geschäftsbetriebes zustossen, im Auge gehabt. Darnach kämen hier nur alle Unfälle, die sich im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb ereignen, in Betracht. Ausdrücklich erwähnt aber die Botschaft die durch höhere Gewalt und die durch Verschulden des Verletzten verursachten Unfälle.

ohne gesetzliche Berechtigung geschah, wurde sie doch nicht als eine ungehörige Massnahme empfunden. Eine gesetzliche Norm, wonach dem Unternehmer das Recht eingeräumt würde, einen Teil der Prämie dem Arbeiter zu überbürden, würde also unserem Rechtsbewusstsein nicht widersprechen. Eine solche Bestimmung dürfte um so weniger zu beanstanden sein, wenn anlässlich einer Revision der Haftpflichtgesetze gegenüber dem Gewerbetreibenden ein Versicherungszwang statuiert und seine Ersatzpflicht durch Beseitigung des Maximums ausgedehnt würde.

VIII. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Haftpflichtentschädigung gegen den Zugriff der Gläubiger.

Forderungen aus Haftpflicht, wie auch bereits bezahlte Entschädigungssummen sind Aktiven, welche als Kompetenzstücke der Verletzten beziehungsweise der Hinterlassenen eines Getöteten zur Befriedigung der Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden dürfen, gemäss Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom Jahre 1881 wie auch gemäss Art. 92 Ziff. 10 und Art. 224 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Nach diesen Bestimmungen ist nur die als Haftpflichtentschädigung gezahlte Geldsumme der Pfändung entzogen, nicht aber Sachen, welche der Entschädigungsberechtigte mittelst einer solchen Summe käuflich erworben hat, z. B. das Inventar eines Geschäftes oder eine Liegenschaft. Das Haftpflichtgesetz spricht ausdrücklich von Entschädigungsgeldern und das Betreibungsgesetz von Kapitalbeträgen. Vernünftigerweise sollte aber die Unpfändbarkeit auch auf Sachen, welche mit den Entschädigungsgeldern käuflich erworben worden sind, erstreckt werden. Derartige Sachen verdienen den nämlichen Schutz, indem sie wie die Geldsummen dem Invaliden die verlorene Erwerbsfähigkeit und den Hinterbliebenen eines Getöteten den Ernährer ersetzen.

IX. Die Haftpflichtgesetze der benachbarten Staaten.⁴⁸⁾

Eine Anzahl Staaten haben in den vergangenen Jahren gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter gegen die Berufsgefahren erlassen.

So Finnland	im Jahr	1895
England	„ „	1897
Dänemark	„ „	1898
Italien	„ „	1898
Frankreich	„ „	1898
Spanien	„ „	1900.

Allen diesen Gesetzen ist das System der Haftpflicht zu Grunde gelegt. Die in Oesterreich und Deutschland organisierte staatliche Unfallversicherung fand keine Nachahmung. Die modernen Haftpflichtgesetze weisen in verschiedenen Richtungen Fortschritte auf. Nicht ein einziges dieser Gesetze lässt den Haftpflichtanspruch gänzlich untergehen, wenn der Unfall durch ein leichtes Verschulden des Verletzten verursacht wurde. In Finnland, England, Spanien und Dänemark wird der Arbeitgeber nur dann von der Haftpflicht befreit, wenn der Unfall durch ein grobes Verschulden des Arbeiters herbeigeführt worden ist. In Frankreich und Italien fällt der Ersatzanspruch nur dann gänzlich dahin, wenn der Unfall durch Vorsatz des Verletzten verursacht wurde. Grobe Fahrlässigkeit (unentschuldbares Versehen, wie sich das französische Gesetz ausdrückt) hat nicht eine Verwirkung des Anspruchs zur Folge, sondern nur eine Reduktion der Ersatzpflicht.

Einen Versicherungszwang, eine Verpflichtung des Arbeitgebers, sich oder die Arbeiter zu versichern, statuieren das finnländische und das italienische Gesetz. Die Versicherung kann bei einer konzessionierten Unfallversicherungsanstalt erfolgen.

⁴⁸⁾ Hiestand, a. a. O. S. 134 ff., Raoul Fay, Die französische Unfallversicherungsgesetzgebung, Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd XVI, S. 289 ff., Eduard Bernstein, Die Arbeiterunfallentschädigungsgesetzgebung in England, daselbst, S. 450.

Die Haftpflichtansprüche sind nach den Bestimmungen des englischen und französischen Gesetzes im Konkurse des Arbeitgebers privilegiert. In solchen Fällen, wo der Unfall den Tod oder einen bleibenden Nachteil zur Folge hat, garantiert das französische Gesetz sogar die Auszahlung der Entschädigung. Der Verunfallte resp. seine Rechtsnachfolger können Renten und Pensionen, welche von dem haftpflichtigen Arbeitgeber nicht erhältlich sind, bei der National-Altersversorgungskasse beziehen.

Ein Maximum sehen die Gesetze von Dänemark, Italien und Spanien vor. Dasselbe beträgt in Dänemark 4,800 Kronen, in Italien 10,000 Franken und in Spanien den doppelten Jahresverdienst.

In Finnland, Frankreich und England hat sich der Gesetzgeber mit einer Reduktion der Ersatzpflicht begnügt und von deren Limitierung durch ein Maximum abgesehen. Der Invalide hat Anspruch auf eine jährliche Rente. Sie darf in England 50 %, in Finnland 60 % und in Frankreich 66 % nicht übersteigen.

Was den Kreis der Entschädigungsberechtigten anbelangt, so zeigt sich eine Tendenz der freien Ausdehnung der Haftpflicht auf alle Gewerbe mit bestimmten Berufsgefahren. Die neueren Gesetze verzichten auf eine Aufzählung und Bezeichnung der haftpflichtigen Betriebe. Sie beschränken sich darauf, bestimmte Voraussetzungen und Momente zu bezeichnen, welche die Ersatzpflicht des Geschäftsherrn zur Folge haben. Z. B. das italienische Gesetz kommt bei einer Anzahl speziell bezeichneter Betriebe und ausserdem bei sämtlichen mit Motoren arbeitenden Betrieben, wenn sie mehr als fünf Personen beschäftigen, zur Anwendung. Bei einer Revision unseres Haftpflichtgesetzes dürfte das französische Gesetz als Vorbild dienen. Es bezeichnet als haftpflichtige Betriebe die Fabriken, Werften, Baugewerbe, Transport-, Speditions- und Lagerbetriebe, Bergwerke, Steinbrüche, sowie alle Betriebe, in welchen mit Motoren gearbeitet wird oder Sprengstoffe hergestellt oder verwendet werden.

X. Die Gewerbehaftpflicht *de lege ferenda*.

Nachdem schon in der vorstehenden Besprechung der gegenwärtigen Fabrikhaftpflicht-Gesetzgebung diejenigen Punkte, welche bei deren Revision zu berücksichtigen sind, hervorgehoben wurden, können wir uns auf eine Zusammenfassung des Gesagten in folgenden Thesen beschränken:

1. Der Gesetzgeber soll die Anwendung eines Gewerbehaftpflichtgesetzes nicht auf speziell bezeichnete Gewerbe beschränken. Dessen Anwendung soll ausserdem unter bestimmten Voraussetzungen (Verwendung von Motoren, erhebliche Berufsgefahren etc.) auf alle Gewerbe und Unternehmungen gestattet sein. Die Unterstellung eines Gewerbes oder einer Unternehmung unter das Haftpflichtgesetz ist dem Bundesrat zu überlassen.

2. Entschädigungsberechtigt sollen nicht nur die alimentationsberechtigten Hinterlassenen eines Getöteten sein, sondern alle bedürftigen Personen, deren Unterhalt thatsächlich von dem Getöteten bestritten worden ist.

3. Auch die Fabrikanten sind den Angestellten ihrer Unterakkordanten gegenüber haftpflichtig zu erklären.

4. Von einer Limitierung der Ersatzpflicht durch ein Maximum ist Umgang zu nehmen. Dagegen soll das Gesetz sowohl bei der Zufallshaft als auch bei der Ersatzpflicht für die Folgen von Berufskrankheiten eine bestimmte Reduktion vorschreiben.

5. Ist der Unfall resp. die Berufskrankheit durch ein grobes Verschulden des Angestellten verursacht, so ist der Richter anzuweisen, eine entsprechend grössere Reduktion vorzunehmen.

6. Eine gänzliche Verwirkung des Ersatzanspruchs soll nur eintreten, wenn der Angestellte den Unfall beziehungsweise die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt hat.

7. Wenn die Verletzung oder die Krankheit durch ein Verschulden des Geschäftsherrn oder seiner Vertreter verursacht wurde, so soll der Arbeitgeber zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet werden.

8. Unter bestimmten Voraussetzungen soll der Richter ermächtigt werden, auch ohne die Zustimmung der Beteiligten an Stelle einer Aversalsumme eine Rente zu sprechen.

9. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Abtretungen und Verpfändungen des Haftpflichtanspruchs gestattet werden.

10. Die Verjährungsfrist ist auf zwei Jahre auszudehnen.

11. Die Nachklage, d. h. der Anspruch auf Rektifizierung eines Urteils, soll einer Verjährung nicht unterworfen werden.

12. Das Gesetz soll den Arbeitgeber verpflichten, entweder sich gegen die Folgen der Haftpflicht oder die Arbeiter gegen die Folgen eines Unfalls resp. einer Berufskrankheit zu versichern.

13. Dem Arbeitgeber ist das Recht einzuräumen, einen Teil der Versicherungsprämie dem Arbeiter zu überbinden.

14. Dem Haftpflichtanspruch eines Entschädigungsberechtigten ist ein Vorzugsrecht zu bewilligen.

15. Sachen, welche ein Verletzter oder Erkrankter, beziehungsweise deren Hinterlassenen, mittelst Haftpflichtentschädigungsgeldern käuflich erworben haben, sollen als unpfändbare Kompetenzstücke erklärt werden.



Thèses

sur la revision des lois fédérales concernant la responsabilité civile
des fabricants et son extension,

présentées à la Société suisse des juristes par le Co-rapporteur,

M. le Dr. CHARLES BERDEZ, avocat, à LAUSANNE.

I.

Il y a lieu de coordonner et de compléter les lois fédérales sur la responsabilité civile des fabricants et son extension, des 25 Juin 1881 et 26 Avril 1887, en les remplaçant par une loi unique révisant le régime institué par elles sur les points principaux suivants.

II.

La liste des industries, entreprises et travaux mentionnés par l'article 1^{er} de la loi fédérale du 26 avril 1887 doit être complétée.

Il y a lieu de soumettre, entr'autres, aux dispositions de la loi les industries, entreprises et travaux non spécifiés par elle et dans lesquels il est fait usage de machines mues par une force autre que celle de l'homme et des animaux.

III.

Les industries, entreprises et travaux soumis à la responsabilité civile, doivent l'être quel que soit le nombre d'employés et ouvriers occupés.

IV.

Il y a lieu de modifier les dispositions de l'art. 3 de la loi du 25 juin 1881, en ce sens que le fabricant doit être rendu responsable à moins qu'il ne prouve que la maladie n'a pas pour cause l'exploitation de la fabrique.

V.

La responsabilité du chef d'entreprise ne doit cesser en cas de faute du sinistré que si cette faute est inexcusable.

Doivent être, entr'autres, considérées comme fautes inexcusables:

1^o l'ivresse durant le travail,

2^o toute modification dangereuse apportée aux machines et installations, l'enlèvement d'appareils de protection et le nettoyage de machines en mouvement,

3^o la désobéissance aux ordres reçus.

VI.

Si la mort ou l'accident a pour cause une faute excusable du sinistré, la responsabilité civile du chef d'entreprise doit être équitablement réduite. Il doit en être de même en cas de fautes concomitantes (même inexcusables) du sinistré et du chef d'entreprise ou de ses mandataires, représentants, directeurs ou surveillants.

Le cas fortuit ne doit entraîner aucune diminution de la responsabilité légale, qui ne doit pas être aggravée par la faute excusable du chef d'entreprise.

Lorsque l'accident est dû exclusivement à la faute inexcusable du chef d'entreprise, sa responsabilité doit être aggravée et il peut être condamné à payer des indemnités supérieures à celles fixées par la loi, jusqu'à concurrence du dommage réel.

VII.

En règle générale, et sous réserve des exceptions prévues par la loi, l'indemnité doit être payée sous forme d'une rente.

VIII.

L'indemnité pour incapacité de travail ne doit courir que dès le cinquième jour de chômage. Elle doit être fixée aux deux tiers de la réduction du gain. La valeur de la rente capitalisée ne doit cependant pas dépasser un maximum fixé par la loi.

En cas de mort à la suite d'accident, les parents survivants (veuve, veuf invalide, enfants légitimes ou reconnus, ascendants

assistés) doivent recevoir une rente dont le montant est fixé par la loi en % du gain du défunt. Le montant des rentes des survivants ne doit néanmoins pas dépasser le 50 % de ce gain et la valeur des rentes capitalisées ne doit pas dépasser un maximum fixé par la loi.

En cas de nouveau mariage, la veuve doit recevoir quatre fois le montant de la rente qui lui a été accordée et qui cesse de lui être versée.

Les chefs d'entreprise doivent pouvoir se libérer du service des rentes annuelles inférieures à cent francs et du service des rentes dues à des étrangers ne résidant pas d'une façon continue sur territoire suisse, ou à leurs ayants-droit résidant à l'étranger, moyennant paiement d'un capital représentant la moitié de la valeur de la rente capitalisée et limitée au maximum légal.

Sous réserve de la disposition précédente, le sinistré ou ses ayants-droit doivent pouvoir demander paiement d'un capital égal au quart de la valeur de la rente capitalisée et limitée au maximum légal. Dans ce cas, la rente qui continue à être servie doit être diminuée d'un tiers.

IX.

Pendant une période de quatre ans à dater de l'arrangement entre parties ou de la décision de justice, une demande de revision peut être introduite du chef de l'aggravation ou de l'atténuation de l'infirmité ou du décès par suite de l'accident.

X.

Les dispositions des articles 6 et 7 de la loi du 26 avril 1887 doivent être précisées et complétées en vue de la simplification de la procédure des litiges.

XI.

Les chefs d'entreprise doivent être obligés de contracter, auprès de sociétés concessionnées en Suisse, une assurance les garantissant contre les suites de leur responsabilité civile ou garantissant directement à leur personnel les indemnités

légal, à moins qu'ils ne fournissent pour l'accomplissement éventuel de leurs obligations des garanties fixées par la loi.

XII.

Les chefs d'entreprise peuvent faire participer leurs employés ou ouvriers au paiement des primes d'assurance jusqu'à concurrence de moitié, par voie de retenue sur le salaire.

XIII.

Un privilège doit être accordé à la créance résultant de la responsabilité civile. Le sinistré ou ses ayants-droit doivent en outre posséder un droit de gage légal sur les sommes dues par les sociétés d'assurances aux chefs d'entreprise en vertu de leur assurance de responsabilité.

